



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-23d - 07-2/04-07/001

Nur per E-Mail

An die Ausländerbehörden und
zentralen Ausländerbehörden

in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Preiß
Durchwahl (06 11) 353 1321
Fax (06 11) 3533 1321
E-Mail hans-joachim.preiss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2007

nachrichtlich:

Regierungspräsidium

64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Abschiebungen nach Sri Lanka

Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage sowie eines Mitarbeiters des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der auf einer von BMI initiierten Dienstreise vom 23. bis 28. April 2007 Erkundungen über die Lage vor Ort eingezogen hat, hat sich die Situation in Sri Lanka insbesondere in den vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten im Norden und Osten, aber auch im regierungsseitig verwalteten Gebiet, d. h. im Westen und Süden Sri Lankas einschließlich der Hauptstadt Colombo, seit Ende letzten Jahres wesentlich verschlechtert.

Eine individuelle erhebliche konkrete Gefahr wegen fehlender Existenzmöglichkeiten (vgl. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG) dürfte nach Einschätzung des BAMF für viele derjenigen Tamilen bestehen, deren Heimat im Norden oder Osten liegt, wohin sie vom einzigen internationalen Flughafen Colombo nur unter Lebensgefahr über die Frontlinie gelangen können und wo jüngeren Männern Zwangsrekrutierung durch die LTTE droht. Ihnen steht in der Regel kein unterstützendes familiäres Netzwerk im Regierungsgebiet zur Verfügung, das ihnen bei der Erlangung einer Existenzmöglichkeit behilflich ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich folgendermaßen zu verfahren:

In Fällen, in denen sich die rückzuführenden Tamilen auf die genannten Probleme berufen und eine Herkunft aus dem Norden oder Osten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, Asylfolgeanträge oder Anträge auf Abschiebungsschutz zu stellen. Sofern sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, ist dies aktenkundig zu machen. Zudem ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Amts wegen einzuholen.

Soweit die zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien nicht von vornherein für die beabsichtigte Abschiebung von Angehörigen dieses Personenkreises zuständig sind, ist in jedem Fall die Zustimmung des jeweiligen Regierungspräsidiums einzuholen.

Für diese Verfahrensweise sind sowohl praktische (Identifizierungsprobleme) als auch rechtliche (Verlängerungsproblematik) Gründe maßgebend.

Im Auftrag

gez.

(Preiß)